



Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 10.11.2025

**Stellungnahme des Landesschulbeirats Berlin
zu Ausführungsvorschriften zur Beförderung und Schulwegbegleitung von
Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen**

(AV Schulbeförderung)

In der Sitzung des Landesschulbeirats Berlin am 15.10.2025 wurde der Entwurf der oben benannten Verordnung zur Vorlage gebracht und in der Anhörung behandelt. Klaus Jürgen Heuel (II D 6) und Gernoth Schmidt (II C 1.7) erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen. Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Die geplante bezirksübergreifende Vereinheitlichung von Regelungen zur Beförderung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der SopädVO wird ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen hat der Landesschulbeirat Berlin zu folgenden Punkten Anmerkungen:

5. Genehmigungsgrundlagen

Absatz 2: Es wird angeregt, die Regelungen zur Vergleichbarkeit nächstgelegener Schulen deutlicher zu fassen. Es sollte klar erkennbar sein, innerhalb welcher Schulen und Schulformen eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sollten nur Schulen mit demselben erforderlichen Förderschwerpunkt als vergleichbar gelten - analog zu Punkt 5 Absatz 2c zum Profil für Schulen besonderer pädagogischer Prägung.

Absatz 4: Für die Beurteilung der Eignung einer Schule sollten neben § 55a Abs. 2 SchulG insbesondere § 33 und § 33a SopädVO maßgeblich sein. Die Festlegung abweichender Eignungskriterien wird als nicht zielführend gesehen.

6. Umfang der Beförderungsleistung

Absatz 1: Anderweitig festgelegte Treffpunkte sollten wohnortnah und zumutbar sein.

9. Wartezeit

Es fehlt eine Regelung für Wartezeiten nach Unterrichtsschluss außerhalb des Zeitrahmens der verlässlichen Halbtagsgrundschule für Schülerinnen und Schüler ohne Betreuungsvertrag.

10. Weitere Vorgaben zur Schulbeförderung und Schulwegbegleitung

Sicherheit der Schülerinnen und Schüler

- ähnlich wie bei Schulen und Sportvereinen könnten Kinderschutzkonzepte auch bei Fahrdienstleistern sinnvoll sein
- Fahrdienstleister sollten Fahrten von Schülerinnen und Schülern dokumentieren müssen und jederzeit Auskunft über den Aufenthaltsort einzelner Schülerinnen und Schüler während des Transports geben können
- bitte um Korrektur von polizeiliches Führungszeugnis in erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten bei deutlicher Verspätung oder Ausfall des Fahrdienstes sollten geregelt werden
- Es finden sich im Entwurf keine Klarstellungen zur Aufsichtspflicht. Wann und wie gehen Aufsichtspflichten zwischen Fahrdienstleister bzw. Schulwegbegleitung und Schule und Fahrdienstleister bzw. Schulwegbegleitung und Erziehungsberechtigten über. Laut AV Aufsicht fallen Schulwege ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Sonstiges:

- Einheitliche und im Internet gut auffindbare Antragsformulare wären hilfreich.
- Das Kürzel "AV Schulbeförderung" deckt die Schulwegbegleitung nicht mit ab.
- Es sind mehrere Dopplungen mit der SopädVO vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Oberbach

Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin

